

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Dezember 2015

Nr. 120/2015

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das**

**Masterstudium
im Lehramt**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. Dezember 2015

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt
der
Universität Siegen**

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung Nr. 34/2013) in der Fassung vom 30. September 2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 107/2015) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Records“
2. In § 4 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
„(3) Die Einschreibung in einen (Teil-)Studiengang ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu dem (Teil-)Studiengang, in den eingeschrieben werden soll, endgültig nicht bestanden hat. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht insbesondere bei Kombination von gleicher Schulform mit gleichem Fach bzw. Lernbereich.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem 7. Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Praxissemester“ die Wörter „mit förderpädagogischer Profilierung“ eingefügt.
 - bb) Hinter dem 8. Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „mit förderpädagogischer Profilierung“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Das Masterstudium des Lehramts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik gliedert sich wie folgt auf:
Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen
 - 23 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
 - 23 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
 - 19 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
 - 10 LP für die förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Haupt-, Real- und Gesamtschullehramt,
 - während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium,
 - 25 LP auf da Praxissemester mit förderpädagogischer Profilierung (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
 - 8 LP auf die Masterarbeit mit förderpädagogischer Profilierung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu den Absätzen 8, 9 und 10.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf das „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG)“ durch den Verweis auf das „Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf das „Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG)“ durch den Verweis auf das „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Records“

b) In den Absätzen 1 und 3 wird das Wort „Record“ durch das Wort „Records“ ersetzt.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 2 gilt für alle Studierenden ab In-Kraft-Treten. Artikel 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 gelten für alle Studierende ab dem 17. Mai 2013.
2. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 2. November 2015.

Siegen, den 15. Dezember 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)